

Telephon: 43'177
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 28. Juli 1938.
Stampfenbachstrasse 114.

KBA 17689

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland.

Essen, den 5. Juli 1938.

Liebe Brüder!

In der Frage des zweiten Termins der Eidesleistung haben unsere Brüder Beckmann und Held folgendes Schreiben des Konsistorialpräsidenten von 1. Juli 1938 erhalten:

"Im Anschluss an unsere Unterredung vom 7. Juni d. Js. teile ich Ihnen mit, dass der Evangelische Oberkirchenrat nunmehr die Durchführung der zweiten Termine für die Eidesleistung angeordnet hat für diejenigen Geistlichen, die zum ersten Termin geladen gewesen, aber nicht erschienen sind. Die zweiten Termine sind bis zum 25. Juli d. Js. durchzuführen.

In dem Erlass des Oberkirchenrates ist dazu folgendes ausgeführt:

"Die Eidesabnahme hat, da es sich um einen zweiten Termin handelt, in vereinfachter Form ohne Verlesung der Ansprache - Anlage b zu der oben bezeichneten Anordnung - zu erfolgen. Dementsprechend fällt in dem Schreiben, durch das die Geistlichen zu dem neuen Termin der Eidesabnahme geladen werden - Anlage a zu der Anordnung - der Hinweis auf die "Ansprache", für die in dem 4. Absatz der Anlage versehentlich das Wort "Eidesbelehrung" stehengeblieben ist, fort. Dasselbe gilt für die Niederschrift (Anlage c)."

In der soeben erschienenen Nummer 15 des Gesetzblattes der DEK ist auf Seite 65 auch der Redaktionsfehler berichtigt worden, wonach der seinerzeit versehentlich stehengebliebene Ausdruck "Eidesbelehrung" durch den Ausdruck "Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrates zum Treueid" zu ersetzen ist.

Damit sind die von der evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland in Teil I der Erklärung vom 30. Mai d. Js. geltend gemachten Bedenken ausgeräumt.

Weiterhin hat der Oberkirchenrat in seinem neuerlichen Erlass gesagt:

"Werden von Geistlichen vor der Eidesabnahme Erklärungen zum Treueid eingereicht, die sachlich unbedenklich erscheinen, so sind diese k.Hd. zu den Personalakten des betreffenden Pfarrers zu nehmen."

Die Richtigkeit der unter II und III der Erklärung der Bekenntnissynode vorgetragenen theologischen und kirchenrechtlichen Auffassungen wird von massgeblicher Seite nachdrücklich bestritten. Dass sie nicht stichhaltig sein können, bezeugt wohl auch die Tatsache, dass fast alle dem Lutherischen Rat angeschlossenen Landeskirchen die Eidesleistung angeordnet und inzwischen durchgeführt haben, wobei nur Württemberg die von Ihnen seinerzeit erwähnte Form eines eidesstattlichen Gelöbnisses gewählt hat. Dementsprechend hat auch inzwischen die deutsche Pfarrerschaft zum weit aus grössten Teil den Eid bereits geleistet. Hiernach dürfte es auch der evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland kaum noch möglich sein, in ihrer bisherigen Haltung zu beharren.

Ich muss mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machen, dass diejenigen Pfarrer, die auch jetzt zur Eidesleistung nicht erscheinen, sich damit der schwerwiegenden Folge des § 4 der Verordnung vom 20. April 1938 aussetzen. In letzter Stunde möchte ich noch der Hoffnung Ausdruck geben, dass sich die Pfarrer des Rheinlandes des Ernstes der Stunde in vollem Masse bewusst werden und sich nicht aus Gründen, die in weitesten Kreisen des Volkes nicht verstanden werden, durch die Verweigerung des Eides in eine unheilvolle Isolierung innerhalb der Volksgemeinschaft und des deutschen Pfarrerstandes bringen möchten.

Heil Hitler! gez. Dr. Koch".

Der Rat hat dem Herrn Konsistorialpräsidenten umgehend geantwortet:

"Herr Präsident!

Wir bestätigen hierdurch den Empfang Ihres an die Pfarrer Beckmann und Held gerichteten Schreibens vom 1. Juli 1938. Nachdem wir Ihnen bereits von dem Brief des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union an den Präsidenten des EOK Kenntnis gegeben haben, können wir uns auf folgende drei Punkte beschränken.

1. Wir verstehen nicht, wie Sie sagen können, die im Beschluss I der Rheinischen Bekenntnissynode erhobenen Einwendungen seien durch den Erlass des EO vom 23. Juni ausgeräumt. Das einzige, was geschehen ist, ist die Berichtigung des redaktionellen Versehens im Gesetzblatt. Im übrigen ist weder eine Abänderung des Verfahrens gesetzlich angeordnet, noch ist die Ansprache rechtlich ausser Kraft gesetzt. (vgl. Brief des Bruderrates der altpreussischen Union an den Präsidenten des EO).

2. Ihre Antwort hinsichtlich der Beschlüsse II und III der Rheinischen Bekenntnissynode ist äusserst befremdlich. Ernste theologische Darlegungen dürfen in der evangelischen Kirche den Anspruch erheben, wenigstens des Versuches der Widerlegung gewürdigt zu werden. Es ist ein der Kirche der Reformation unmögliches Verfahren, wenn Erkenntnissen, die aus der Heiligen Schrift begründet sind, durch die Behauptung begegnet wird, sie würden von massgeblicher Seite bestritten. Wir dürften mindestens erwarten, dass uns diese massgebliche Stelle genannt wird. Eine für die evangelische Kirche massgebliche Stelle könnte nur eine Synode sein, die von der Kirche mit der Wahrnehmung des Wächteramtes über die Lehre betraut ist (Art. III VU). Diese hätte die Aufgabe, unsere Darlegungen nach dem Zeugnis der Hl. Schrift und der Bekenntnisse als Irrtümer zu erweisen und unsere Gewissen zu lösen.

Weder die Auffassungen des Lutherischen Rates, noch das Handeln lutherischer Kirchen ist ein Beweis für die Unhaltbarkeit unserer Auslegung der Hl. Schrift und der Bekenntnisse. Wir haben diese Kirchen mehrfach gebeten, uns zu sagen, worin wir irren, haben aber bis heute keinerlei Antwort erhalten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in keiner Kirche, die sich dem Lutherischen Rat zugeordnet hat, die Bestimmungen des DBG über den Treueid einfach übernommen worden sind. Es fehlt vor allem der Entlassungsparagraph 4 der altpreussischen Verordnung. Die reformierten Kirchen Deutschlands haben ausserdem noch keine Anordnung über die Vereidigung getroffen.

Aber dies alles ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Wir müssen Sie fragen: Wollen Sie die Frage der biblischen Wahrheit dadurch entschieden sein lassen, dass Sie auf das Verhalten einer Mehrheit von Pfarrern oder Kirchen verweisen? Nach diesem Standpunkt wäre das reformatorische Bekenntnis angesichts der anders lehrenden und handelnden Mehrheit der römischen und anderer christlicher Kirchen längst als Irrtum widerlegt.

Ihr Verfahren - wie das des EO - erinnert uns sehr an die Art und Weise, wie das römisch-katholische Kirchenregiment Fragen der Lehre und des Gehorsams in der Kirche behandelt. Wir protestieren als evangelische Christen und Pfarrer, die zur Wahrung der Grundlage der evangelischen Kirche verpflichtet sind, dagegen, dass die evangelische Kirche mit derartigen Grundsätzen und Methoden auf den Weg nach Rom geführt wird.

3. Den Schlussabsatz Ihres Briefes können wir nur tief bedauerlich finden. Wie ist es möglich, dass Männer, die den Anspruch erheben, evangelische Christen und Inhaber kirchenregimentlicher Befugnisse zu sein, den Versuch nicht scheuen, die im Worte Gottes und dem Bekenntnis der Kirchen gegründete Gewissensentscheidung evangelischer Pfarrer durch nachdrücklichen Hinweis auf die bedrohlichen Folgen dieser Bindung zu beugen. Dies zeigt erneut, dass es sich bei Ihnen wie beim EOK um ein römisch-katholisches aber nicht protestantisches Verständnis von Recht und Vollmacht des Kirchenregimentes handelt.

"Non vi sed verbo" hat nach reformatorischem Bekenntnis die Kirchenleitung zu handeln, d.h. mit dem Worte Gottes hat sie zu binden und zu lösen, zu überzeugen und zu überführen. Sie hat aber nicht das Recht, mit Drohung äusserer Gewalt Gewissensbindungen zu brechen. Das ist wider Gottes Wort. Sie geben der Hoffnung Ausdruck, dass sich die Pfarrer des Rheinlandes des Ernstes der Stunde in vollem Masse bewusst werden. Wir sind uns des Ernstes der Stunde in einem tieferen Sinne bewusst, als Sie meinen; nicht im Sinne der wirtschaftlichen Bedrohung unserer persönlichen Existenz, sondern im Sinne der grundsätzlichen Bedrohung der evangelischen Kirche, ihrer Bekenntnisgrundlage und ihres Predigtamtes durch die Grundsätze und Methoden des in ihr heute ausgeübten schriftwidrigen und bekenntnislosen Regiments. Wir würden unser Ordinationsgelübde brechen, wenn wir uns nötigen liessen, aus Gründen, wie Sie sie uns vorhalten, etwas zu tun, was wider Gottes Gebot, wider die ausdrückliche Weisung des Herrn der Kirche und wider die bindende Auslegung der Hl. Schrift in den Bekenntnissen der Reformatoren ist. Wenn unsere Gründe in weitesten Kreisen des Volkes nicht verstanden werden, wie Sie meinen, so kann das nur darin begründet sein, dass diesen Kreisen das Wort Gottes Heiliger Schrift unbekannt ist.

Ihre und des EOK Drohungen führt uns und unsere Brüder in Versuchung zu sündigen. Wir bitten Gott, er möge uns bewahren, dass wir uns nicht verleiten lassen, gegen klar erkannte Gehorsamsforderungen seines Wortes zu handeln.

Wir haben Ihnen, Herr Präsident, schriftlich und mündlich mit grösster Ausführlichkeit die Gründe mitgeteilt, die es uns unmöglich machen, den Eid nach dem angeordneten Verfahren zu leisten. Wir stellen fest, dass unsere Einwendungen weder durch den Erlass des EO noch durch Ihr Schreiben entkräftigt sind.

Wenn wir aus Gründen, die in Gottes Wort und den Bekenntnissen der Kirche beruhen, auch zum zweiten Termin nicht erscheinen, so nehmen wir dabei in Anspruch, als evangelische Prediger, die das Ordinationsgelübde geleistet haben, ausreichend entschuldigt zu sein. Wir können Sie nur bitten, daran mitzuwirken, dass die in dem Schreiben des Bruderrates der Evang. Kirche der altpreussischen Union genannten Voraussetzungen für die Eidesleistung erfüllt werden.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode
im Rheinland

i.A. gez. Held, Pfarrer".

Mit dem Schreiben des rheinischen Konsistorialpräsidenten kreuzte sich ein Schreiben des rheinischen Rats vom 1. Juli an diesen:

"Einliegend überreichen wir in Abschrift ein Schreiben des Bruderrats der Evgl. Kirche der altpreussischen Union an den EOK. Wir bitten, im Rheinland einen zweiten Termin zur Eidesleistung nicht anzusetzen, bevor nicht die in dem genannten Schreiben enthaltene doppelte Voraussetzung einer Eidesleistung geklärt ist.

Da wir sofort um Aussetzung des Termins bitten, glauben wir zuversichtlich, dass diesmal die bekenntnismässigen Gewissensbedenken, die längst in aller Form zur Geltung gebracht sind, geachtet werden und jeder Zwang zeitlicher Art vermieden wird. Zu jeder Fühlungnahme in dieser für die Pfarrer wie die Behörden gleich verantwortlichen Sache sind wir jederzeit bereit.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode
im Rheinland

i.A. gez. Held, Pfarrer". -

Wie wir hören, hat Präses D. Koch in ähnlicher Weise an den EOK geschrieben und die Erwartung ausgesprochen, dass angesichts der noch ungeklärten Fragen die Terminsetzung nicht übereilt werde.

Der Rat.

Die Behörden bahnen den Deutschen Christen den Weg in die Gemeinden.

In der ostpreussischen Gemeinde Silberbach amtiert der zur Bekennenden Kirche gehörende Pfarrer Guddas. Dieser erhielt folgenden Brief, durch den ihm mit Hilfe des Evgl. Oberkirchenrates und des Konsistoriums in Königsberg ein deutschchristlicher Hilfsprediger in die Gemeinde gesetzt wird:

"Evangelisches Konsistorium
der Provinz Ostpreussen.

Königsberg, den 24. 3. 1938.

C II 1700

Der Evangelische Oberkirchenrat hat angeordnet, dass zur Versorgung der Gemeindeglieder, die sich nicht zu Herrn Pfarrer Guddas halten, ein Hilfsprediger in die Kirchengemeinde Silberbach zu entsenden ist, der ordnungsgemäss an dem Predigtplan der Gemeinde und der bevorstehenden Konfirmation beteiligt werden soll. Demgemäss verlängern wir den Ihnen durch Verfügung vom 22.2.1936 C II 1113 erteilten Auftrag hiermit bis auf weiteres.

Abschrift unserer Verfügung vom heutigen Tage an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Silberbach fügen wir bei.

Herrn Hilfsprediger Maass, Liebstadt durch Mohrungen.

Abschrift übersenden wir zur Kenntnisnahme. Auf Weisung des Evangelischen Oberkirchenrates ordnen wir hiermit an, dass die Versorgung der Gemeindeglieder, die sich nicht zu Herrn Pfarrer Guddas halten, dadurch sicher gestellt wird, dass Herr Hilfsprediger Maass nach Rückkehr des Herrn Pfarrer Guddas in folgender Weise an dem Predigtplan der Gemeinde beteiligt wird. Herr Hilfsprediger Maass hält in der Kirche zu Silberbach am 3. April ds. Js. am 15. April (Karfreitag), am 18. April (Ostermontag), am 1. Mai und von diesem Sonntag ab abwechselnd mit Herrn Pfarrer Guddas alle 14 Tage den ortsüblichen Sonntagvormittagsgottesdienst in der Kirche.

In Vertretung

gez. Kaminski.

An den Gemeindegemeinderat in Silberbach durch Mohrungen.

In der Gemeinde Unterbarmen ist 1936 die Pauluskirche durch Anordnung der Kirchenausschüsse für Gottesdienste der Deutschen Christen bereitgestellt. Sie liessen die Gottesdienste durch DC-Pfarrer anderer Gemeinden halten. Am vorigen Sonntag hat Pfarrer Wiebel seine Abschiedspredigt gehalten. Das Konsistorium in Düsseldorf hat jetzt einen DC-Hilfsprediger ohne Fühlungnahme mit dem Presbyterium entsandt und ihm den Pfarrbezirk Wiebel übertragen. Im DC-Blatt erschien die Ankündigung für den kommenden Sonntag: "Nominationspredigt".

Das Postcheckkonto der Bekennenden Kirche der Provinz Sachsen, das unter dem Namen des Superintendenten Müller-Heiligenstadt lief, war im Oktober von der Geheimen Staatspolizei gesperrt (etwa 1100 Rm), jetzt ist es wieder freigegeben. Nur 2 Posten hat die Geheime Staatspolizei dem Konsistorium überwiesen, und zwar einen Betrag von 70 Rm, der für die Angehörigen des Rechtsanwalts Bunke bestimmt war und einen Betrag von 140 Rm, der sich aus verschiedenen Kollektenträgern zusammensetzte.

Der Konfirmationsspruch, den der Sohn Martin Niemöllers auf Weisung seines Vaters erhielt, lautet:

"Mein Kind, willst du Gottes Diener sein, so schicke dich zur Anfechtung. Halte fest und leide dich und wanke nicht, wenn man dich davon locket. Halte dich an Gott und weiche nicht, auf dass du immer stärker werdest. Alles, was dir widerfährt, das leide, und sei geduldig in allerlei Trübsal. Denn gleichwie das Gold durchs Feuer, also werden die, so Gott gefallen, durchs Feuer der Trübsal bewähret". (Sirach 2, 1 - 5).

N.S.D.A.P.
Ortsgruppe Schierstein.

W.-Schierstein, den 3. Juni 1938.

An alle Parteigenossen und Parteianwärter der
NSDAP in der Ortsgruppe W.-Schierstein.

Am 10. April durften wir erleben, dass das ganze Deutsche Volk sich zu dem Führer und seinem gewaltigen Aufbauwerk bekannt hat. Nur ein geringer Prozentsatz, der aus Gehässigkeit und Böswilligkeit die Aufbauarbeit sabotierte, hat dem Führer das Vertrauen entzogen.

Auch in Schierstein dürfen wir mit Stolz sagen, dass die gesamte Einwohnerschaft hinter dem Führer und seiner Arbeit steht, mit einigen Ausnahmen, die sich gelegentlich einmal unbewusst zu erkennen geben. Wir Nationalsozialisten sind uns bewusst, dass wir in einer so grossen geschichtlichen Zeit unseres Vaterlandes leben, dass es selbstverständlich ist, dem Führer nicht nur blindlings zu folgen, sondern auch unsere ganze Kraft für den Aufbau des Vaterlandes einzusetzen. Umso verächtlicher erscheint es uns, wenn es heute noch Volksgenossen gibt, die dem Führer das Vertrauen entziehen und damit sein Werk sabotieren.

Folgender Vorfall, der sich in unserer Ortsgruppe zugetragen hat, gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis:

Wie jeder Beamte nach der Machtübernahme den Eid auf den Führer abgelegt hat, so sollten auch die evangelischen Pfarrer im ganzen Reiche bis zum 31. Mai d. Js. die Eidesleistung vollziehen. Beauftragt für die Abnahme des Eides der Pfarrer in Wiesbaden war der Präsident der Landeskirche Nassau-Hessen. Die Eidesleistung war für Dienstag nachmittags festgesetzt.

Der Pfarrer Weimar von hier ist dieser Einladung nicht nachgekommen und hat sich somit geweigert, den Treueid auf den Führer abzulegen.

Für uns Nationalsozialisten ist es nicht nur empörend, sondern auch unerträglich, zu wissen, dass die Deutsche Jugend noch teilweise unter dem Einfluss dieses Erziehers steht. Wir sind verpflichtet, diesen Volksgenossen und Erzieher auf das Entschiedenste abzulehnen, weil wir nicht wünschen, dass unsere Arbeit in der Erziehung der Jugend gefährdet wird. Wer Jugend erziehen will, muss Vorbild sein; das kann aber nur der, der treu hinter dem Führer steht. Ich weiss, dass jeder Nationalsozialist diesem Manne die gebührende Achtung versagen und auch entsprechend handeln wird.

Heil Hitler!

Der Ortsgruppenleiter:
gez. Dauster.